

Es wird nach dem Gesagten keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die Belehnungsurkunde von 1305 in der uns vorliegenden Form niemals offizielle Geltung erlangt hat. Denn wenn sie für die stiftische Gerichtsbarkeit als schon erreicht hinstellt, was tatsächlich damals (1305) nur in den allerbescheidensten Anfängen vorhanden war, so bringt sie mehr die Tendenz nach Erweiterung der bischöflichen Jurisdiktion als die in Wirklichkeit geltenden Verhältnisse zum Ausdruck. Deshalb setzt sie sich denn auch inhaltlich in scharfen Widerspruch mit solchen späteren Investitionen, welche, wie sie einerseits dem tatsächlichen und wirklichen Rechtszustande entsprachen, so auch zweifellos die königliche Genehmigung erhalten haben¹. Nicht minder anfechtbar als der Inhalt erscheint endlich die Form der dem B. Johann erteilten Belehnung. Das Protokoll derselben zeigt eine Fassung, welche der in der Kanzlei K. Albrechts üblichen durchaus zuwiderläuft². Dass man dasselbe auf ein Schema des Empfängers zurückführt, ändert nichts an der seltsamen Tatsache, dass der gleiche Eingang in der ja auch sonst übereinstimmenden Urkunde Karls IV. von 1354 wiederkehrt³. Um so auffallender ist es dann, wenn, bei dem völlig gleichlautenden Inhalt der beiden Stücke von 1305 und 1354, gerade die der chronologischen Bestimmung dienenden Kennzeichen, nämlich Ausstellername und Inscriptio einerseits, Corroboratio und Datum andererseits, mit geringer Modifizierung, aus einer dritten Urkunde und zwar ebenfalls einem Investitionsdiplom, herübergenommen sind. Rein formal betrachtet, ergibt sich also das folgende Verhältnis innerhalb der drei einzigen Einweisungen, welche uns für das Hochstift Eichstätt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten sind:

A) 1305 Apr. 28 Schweinfurt, K. Albrecht für B. Johann⁴.

B) 1306 Apr. 28 Schweinfurt, K. Albrecht für B. Philipp⁵.

Regensburg, nicht bei Böhmer-Huber, Anhang n. 21. Vgl. auch 31. Jahresber. des hist. Vereins in Mittelfranken 1863, Beilage I, S. 24. Lefflad III, 2, S. 77 bemerkt mit Beziehung auf unsere Urkunde: 'Es gehört dieser brief unter die ältesten beispiele der rechtspraxis, einem bischofe auch den blutbann zuzusprechen' und gibt weiterhin eine ganz allgemein gehaltene Begründung dieser erstmaligen Verleihung. 1) Wie z. B. 1306 April 28 Schweinfurt, Anhang n. 2. 2) Dies betont auch schon J. Schwalm, Constit. IV, 177, 38. 3) In beiden Urkunden 'Quia venerabilis Iohannes . . .' statt des zu erwartenden 'quod cum . . .'. Vgl. auch Constit. IV, 180, n. 210, wogegen die Fassung in der Urkunde Anhang n. 2 zu vergleichen mit Constit. IV, 185 sq., n. 216, p. 187, n. 219. 4) Anhang n. 1. 5) Anhang n. 2.